

EINBRUCH

E122.1

FREIZÜGIGKEIT

Die versicherten Sachen gelten auf den in der Polizze bezeichneten Versicherungsgrundstücken freizügig versichert.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, über den Wert dieser Sachen genaue Aufzeichnungen zu führen.

Ist bei Eintritt des Schadenfalles der Wert sämtlicher auf allen Versicherungsgrundstücken befindlichen Sachen höher als die hierfür versicherte Summe, so leistet der Versicherer Ersatz nach Maßgabe des Art. 8 (2) der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung.